

# REGLEMENT ZUR VERMEIDUNG VON INTERESSENSKONFLIKTEN UND RECHTSGESCHÄFTEN MIT NAHESTEHENDEN

der

## TERRA HELVETICA ANLAGESTIFTUNG

---

### Artikel 1

#### Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Anlagestiftung und für ihre Organe und Mitarbeitenden. Die Organe und Mitarbeitenden der Anlagestiftung stellen sicher, dass ihnen nahestehende Personen die Bestimmungen dieses Reglements in Bezug auf die Anlagestiftung einhalten.

### Artikel 2

#### Zweck und Inhalt

- <sup>1</sup> Die Terra Helvetica Anlagestiftung (nachfolgend "Anlagestiftung") bezweckt die kollektive Anlage und Verwaltung von Vermögenswerten der Personalvorsorge durch den Erwerb, die Erstellung, die Veräusserung und die Bewirtschaftung von Immobilien, Entwicklung und Vermarktung von Bauprojekten, Beratung auf dem Immobilien-, Finanz- und Treuhandsektor sowie Durchführung von Finanzierungen.
- <sup>2</sup> Dieses Reglement enthält die Grundsätze, wie die Anlagestiftung, ihre Organe und Mitarbeitenden mit Interessenkonflikten umzugehen haben. Übergeordnetes Ziel ist dabei stets, anwendbare gesetzliche und regulatorische Vorschriften einzuhalten, das Ansehen der Anlagestiftung zu schützen und zu stärken, die Interessen der Anlagestiftung zu wahren und den Anlegerschutz sicherzustellen.

### Artikel 3

#### Begriff der nahestehenden Personen

Als nahestehende Personen gelten insbesondere der Ehegatte oder die Ehegattin, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin, der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin und Verwandte bis zum zweiten Grad sowie juristische Personen, an denen eine wirtschaftliche Berechtigung besteht.

#### Artikel 4

##### Geschäfte mit Anlegern

Projekte und Transaktionen mit Anlegern oder nahestehenden Personen von Anlegern sind zulässig. Die Anlagestiftung stellt in einem solchen Fall sicher, dass das entsprechende Projekt bzw. die entsprechende Transaktion zu Drittbedingungen abgewickelt wird. Sie lässt die die massgeblichen Drittbedingungen unter Beizug externer, unabhängiger Experten abklären.

#### Artikel 5

##### Interessenkonflikte bei Organmitgliedern und Mitarbeitenden

- <sup>1</sup> Personen, die mit der Verwaltung oder Vermögensverwaltung der Anlagestiftung betraut sind, dürfen nicht in den Stiftungsrat gewählt werden. Überträgt der Stiftungsrat die Geschäftsführung Dritten, so dürfen diese nicht im Stiftungsrat vertreten sein. Sie unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Anleger wahren. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht
- <sup>2</sup> Die Mitglieder des Stiftungsrates unterliegen in ihren Tätigkeiten keinen Weisungen des Stifters oder von dessen Rechtsnachfolger. Sie sind in eigener Sache nicht stimmberechtigt.
- <sup>3</sup> Tritt im Rahmen eines Projektes oder einer Transaktion bei einem Organmitglied, Mitarbeitenden oder einem Organmitglied oder Mitarbeitenden nahestehenden Person ein Interessenkonflikt auf, so benachrichtigt die betreffende Person den Präsidenten des Stiftungsrates. Der Präsident des Stiftungsrates schlägt dem Stiftungsrat und der sich im Interessenkonflikt befindenden Person die Beschlussfassung über angemessene Massnahmen vor. Der Stiftungsrat entscheidet in Abwesenheit der sich im Interessenkonflikt befindenden Person.
- <sup>4</sup> Projekte und Transaktionen, bei denen Organmitglieder, Mitarbeitende oder einem Organmitglied oder Mitarbeitenden nahestehende Personen persönliche Interessen haben, werden unter Ausstand des betroffenen Organmitglieds oder Mitarbeitenden bearbeitet. Die Anlagestiftung stellt zudem sicher, dass die betroffene Person aufseiten der Anlagestiftung nicht in das Projekt bzw. die Transaktion involviert ist und keinen Zugang zu vertraulichen Informationen und Unterlagen betreffend das Projekt bzw. die Transaktion erhält. Die betroffene Person bemüht sich ihrerseits ebenfalls, solche Informationen und Unterlagen nicht zu erhalten.



- 5 Die entsprechenden Angelegenheiten nach Art. 5 Abs. 4 sind unter Wahrung der Sorgfaltspflichten der Anlagestiftung nach Treu und Glauben zu Drittbedingungen abzuwickeln. Bei Erwerbsgeschäften ist der Schätzungswert zusätzlich durch einen qualifizierten, unabhängigen Schätzungsexperten eines mit der Erstschätzung nicht beauftragten Unternehmens zu prüfen. Weichen die Bewertungen der beiden Schätzungsexperten voneinander ab, gilt der Durchschnittswert der Schätzungen.
- 6 Kommt es zu einem Vertragsabschluss, so muss der entsprechende Vertrag schriftlich abgefasst werden, sofern gesetzlich keine strengeren Formvorschriften vorgeschrieben sind.
- 7 Vermögensverwaltungs- und Verwaltungsverträge, welche die Anlagestiftung abschliesst, müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteile für die Stiftung aufgelöst werden können.

#### Artikel 6

**Inkrafttreten  
und Geltungsdauer**

Dieses Reglement wurde anlässlich der Sitzung des Stiftungsrates der Anlagestiftung vom [DATUM] genehmigt.

Frauenfeld, 07.04.2020

Terra Helvetica Anlagestiftung (in Gründung)



André Schlatter  
Präsident des Stiftungsrates



Urs Rüdin  
Mitglied des Stiftungsrates